

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Urteil vom 28.09.2010

T e n o r

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Insoweit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2010 wirkungslos. Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. April 2010 zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die im März 1990 geborene Klägerin kam 1991 mit ihren Eltern nach Deutschland und erhielt erstmals 1997 eine bis zum 4. März 2006 befristete Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Ihre ersten 10 Schuljahre verbrachte die Klägerin bis zum 5. September 2005 an Berliner Schulen. Anschließend besuchte sie ab dem Schuljahr 2005/2006 das ... in Istanbul, an dem sie im September 2008 die Reifeprüfung (Matura) bestand.

Am 20. Februar 2006 erteilte der Beklagte der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug für weitere zwei Jahre. Unter dem 27. Februar 2006 beantragte die Klägerin beim Beklagten, ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen und einem Verbleib in der Türkei für mehr als ein halbes Jahr zuzustimmen. Den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wiederholte sie mit Schreiben vom 26. Juni 2006 und belegte in der Folgezeit durch die Vorlage von Flugtickets, dass sie seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 20. Februar 2006 jeweils in den Schulferien und damit vor Ablauf von sechs Monaten in die Bundesrepublik zurückgereist war. Durch Bescheid vom 23. März 2007, dessen Rechtsmittelbelehrung durch Bescheid vom 14. Juni 2007 korrigiert wurde, lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab und stellte fest, dass die ihr am 20. Februar 2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis erloschen sei. Gemäß § 35 Abs. 1 AufenthG sei einem minderjährigen Ausländer eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebens-

jahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall, da die ihr bis zum 4. März 2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis allein durch ihre Ausreise im September 2005 zum Zwecke der Aufnahme der mehrjährigen schulischen Ausbildung in der Türkei gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei. Ebenso sei die ihr am 20. Februar 2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis mit ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet zum Zwecke der Weiterführung ihrer schulischen Ausbildung in der Türkei erloschen.

Die Klägerin hat am 19. Juni 2007 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und begehrt, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 23. März 2007 zu verpflichten, ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. In der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2008 erklärte der anwesende Vater der Klägerin, dass diese in Istanbul bei ihrer Großmutter gewohnt habe. Er habe sie dort auf eine österreichische Schule geschickt, die er selbst einmal besucht habe. Der dortige Abschluss, die Matura, sei mit dem Abitur vergleichbar und würde auch in Deutschland anerkannt. Es sei ihm wichtig gewesen, dass die Klägerin auch die türkische Hochsprache erlerne. Nachdem sie ihren Abschluss geschafft habe, habe sie vor, in Berlin zu studieren, also wieder zur Familie zurückzukehren. Ein in diesem Termin zwischen den Beteiligten geschlossener Vergleich ist von der Klägerin widerrufen worden.

Nachdem der Beklagte seine Zustimmung zur Visumerteilung nach § 37 AufenthG gegeben hatte, reiste die Klägerin erneut nach Deutschland ein. Am 2. Oktober 2008 erteilte ihr der Beklagte eine für ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Abs. 1 AufenthG und stellte ihr in der Folgezeit Fiktionsbescheinigungen aus.

In der weiteren mündlichen Verhandlung am 13. April 2010 erklärte die Klägerin, sie habe seit Beendigung ihrer Schule im Sommer 2008 Tanz- und Theaterkurse belegt und mache zurzeit ihren Führerschein; immatrikuliert sei sie nicht. Sie würde gerne Psychologie studieren und dieses Studium wegen des in Deutschland bestehenden Numerus Clausus in Österreich durchführen, wo sie sogleich beginnen könne. Wenn sie in Österreich immatrikuliert sei, sei es für sie leicht, nach Deutschland zurückzukehren und das Studium hier fortzusetzen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 13. April 2010 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Beklagte habe zu Recht festgestellt, dass die der Klägerin gemäß § 29 i.V.m. § 32 Abs. 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei. Als die Klägerin im Sommer 2005 zum Schulbesuch in Istanbul ausgereist sei, habe sie Deutschland aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund verlassen und ihren Lebensmittelpunkt zumindest für einen insgesamt drei Jahre währen-

den Schulbesuch ins Ausland verlegt. Während dieser Zeit sei für sie eine andere familiäre Betreuung bei ihrer Großmutter organisiert gewesen. Nach ihren Angaben habe sie sich im Wesentlichen nur noch - wenn auch regelmäßig - während der Schulferien in Deutschland aufgehalten. Der Klägerin stehe ferner kein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 mehr zu, weil sie Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen habe. Sie habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor, weil ihre Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug aus den dargestellten Gründen erloschen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung, zu deren Begründung sie u.a. geltend macht: Der Schulbesuch in der Türkei habe nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis geführt, denn sie sei lediglich aus einem vorübergehenden Grund und nie länger als sechs Monate ausgereist. Ihr Schulbesuch in der Türkei habe ihre bereits vollzogene Integration in Deutschland nicht infrage gestellt, sondern vielmehr zum Ziel gehabt, sie für ein Berufsleben im internationalen Bereich vorzubereiten. Sie habe ein deutschsprachiges Abitur gemacht und beherrsche die deutsche Sprache perfekt. Ihr Lebensunterhalt sei durch ihren unterhaltspflichtigen Vater gesichert. Damit erfülle sie die Voraussetzungen einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in geradezu vorbildlicher Weise.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt, als der angefochtene Bescheid vom 23. März 2007 die selbstständig tenorierte Feststellung enthält, dass die der Klägerin am 20. Februar 2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis erloschen ist.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. April 2010 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 23. März 2007 in der Fassung des Bescheides vom 14. Juni 2007 zu verpflichten, ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus: Allein der Umstand, dass die Klägerin ihre Ausbildung in der Türkei u.a. in deutscher Sprache fortgesetzt habe, sei

nicht ausreichend geeignet zu belegen, dass eine Integration gerade in die bundesdeutschen Verhältnisse fortgeführt worden wäre. Da § 35 AufenthG das fünfjährige Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis nach dem sechsten Abschnitt des AufenthG voraussetze, komme es nicht darauf an, ob der Klägerin ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 zugestanden habe und ob dies ebenfalls erloschen sei, was im Übrigen jedoch bejaht werden müsse.

Am 29. April 2010 verlängerte der Beklagte die der Klägerin am 2. Oktober 2008 erteilte Aufenthaltserlaubnis bis zum 28. April 2012.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Ausländerakte der Klägerin ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen; insoweit ist das angefochtene Urteil wirkungslos (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog). Im Übrigen ist die Berufung der Klägerin unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil die Klägerin die von ihr begehrte Niederlassungserlaubnis nicht beanspruchen kann und der angefochtene Versagungsbescheid des Beklagten vom 23. März 2007 in der Fassung des Bescheides vom 14. Juni 2007 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach dem sechsten Abschnitt des AufenthG (Familiennachzug) besitzt, abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wenn der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist (Nr. 1), er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Nr. 2) und sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (Nr. 3). Da es für den Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ankommt und die Klägerin mittlerweile volljährig ist, beurteilen sich die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Zwar erfüllt die Klägerin die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 AufenthG unstreitig. Sie ist jedoch nicht seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Denn die der

Klägerin bis zum 4. März 2006 und am 20. Februar 2006 bis zum 19. Februar 2008 erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind erloschen, weil sie sich von September 2005 bis September 2008 im Wesentlichen in der Türkei aufhielt, um dort ihre Schulzeit abzuschließen. Insoweit ergäbe sich aber auch nichts anderes, wenn gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf den Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres der Klägerin abgestellt würde.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist. Dasselbe gilt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereicht ist. Hier sind beide Erlöschenstatbestände erfüllt.

Ob ein Ausländer i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist ist, beurteilt sich nicht (allein) nach dem inneren Willen des Ausländers und seiner nach der Rückkehr in das Bundesgebiet erklärten Absicht, sondern maßgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Wesentliche Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob der Grund der Ausreise seiner Natur nach vorübergehend ist oder nicht, ist die Dauer des Aufenthalts im Ausland. Je länger der Aufenthalt währt und je deutlicher er über einen bloßen Besuchs-, Geschäfts- oder Erholungsaufenthalt hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. Weiterhin kommt es darauf an, ob sich der Auslandsaufenthalt auf einen konkreten Zweck und einen überschaubaren Zeitraum bezieht. Wenn ein Ausländer im Heimatstaat eine Schule besucht, liegt in der Regel eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Ende der Ausbildung nicht absehbar ist. Etwas anderes kann dann gelten, wenn nach den Gesamtumständen die Rückkehrabsicht außer Frage steht, die zeitlich begrenzte Dauer der Ausbildung von vornherein feststeht und die Ausbildung für einen Aufenthalt im Bundesgebiet von Nutzen ist (vgl. zum Vorstehenden insgesamt GK AufenthG, § 51, Rz. 43-53, jeweils m.w.N.).

Danach ist davon auszugehen, dass die Klägerin das Bundesgebiet bereits im September 2005 nicht nur vorübergehend verlassen hat. Denn der Schulbesuch der Klägerin auf der österreichischen Schule in Istanbul war von vornherein auf den Erwerb der dem Abitur entsprechenden Matura ausgerichtet und damit auf einen ca. dreijährigen Zeitraum angelegt und wurde nur von jeweils kurzfristigen Ferienaufenthalten bei ihren Eltern unterbrochen. Dieser Gesamtzeitraum ist ein wesentliches Indiz für die Annahme eines nicht nur vorübergehenden Verlassens des Bundesgebiets. Hinzu kommt, dass die Klägerin, seinerzeit noch minderjährig, in der Türkei durch ihre Großmutter familiär betreut worden ist, so dass sie nicht nur in Deutschland, sondern gleichzeitig,

und für die Zeit ihres Türkeiaufenthalts vorrangig, auch in der Türkei familiär eingebunden war. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung der Klägerin mit der Beendigung der Schulzeit nicht abgeschlossen war. Wo sie ihre Ausbildung fortsetzen würde, war jedenfalls während ihres knapp dreijährigen Türkeiaufenthalts ungewiss und objektiv nicht erkennbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Klägerin bzw. seinerzeit ihren Eltern angestrebte international fundierte Ausbildung durchaus auch ein Studium oder eine sonstige Berufsausbildung außerhalb der Bundesrepublik hätten nahe legen können. Dem entspricht es im Übrigen, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt hat, sie wolle in Österreich Psychologie studieren, weil sie dort keinen Zulassungsbeschränkungen unterliege. Gerade der von ihr erworbene österreichische Schulabschluss, mag er auch in Deutschland als Abitur anerkannt werden, legt es nahe, ein Studium in Österreich aufzunehmen.

Darüber hinaus ist auch der Erlöschenstatbestand nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfüllt. Bei dieser § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG ergänzenden Vorschrift ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bei einem über sechs Monate hinausgehenden Verbleib im Ausland die Ausreise grundsätzlich nicht mehr aus einem vorübergehenden Grund erfolgt ist. Vielmehr steht in diesen Fällen regelmäßig unwiderleglich fest, dass ein Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist und deshalb seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist (so schon zum wortgleichen § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990 BT-Drucks. 11/6321, S. 71). Die Fristbestimmung dient der Rechtsklarheit und macht die kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge des Erlöschens des Aufenthaltstitels bei nicht nur vorübergehender Ausreise des Ausländers berechenbar. Entscheidend ist allein, dass der Ausländer nach seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland verblieben ist.

Zwar mag die Klägerin, wie sie vorträgt und teilweise durch die Vorlage von Flugtickets belegt hat, während der Zeit ihres Schulbesuchs in Istanbul jeweils vor Ablauf von sechs Monaten in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sein, um in den Ferien bei ihren Eltern zu leben. Der Lauf der Sechsmonatsfrist wird aber nicht dadurch unterbrochen, dass der Ausländer kurzfristig in das Bundesgebiet zurückkehrt und danach zur Verfolgung desselben Zwecks wie zuvor wieder ausreist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24. April 2007 - 18 B 2764/06 -, zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990, bei Juris; BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1988, InfAuslR 1989,114; GK AufenthG, § 51, Rz. 72, m.w.N.). Da die Klägerin immer nur kurzfristig während der Ferien nach Deutschland zurückgekehrt ist, sodann aber wieder in die Türkei gereist ist, um ihren dortigen Schulbesuch fortzusetzen, wird der gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG noch unschädliche Zeitraum eines Auslandsaufenthalts von sechs Monaten bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung bei weitem überschritten.

Die aus der strikten gesetzlichen Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG gegebenenfalls folgenden Härten können durch eine Verlängerung der Wiedereinreisefrist durch die Ausländerbehörde abgemildert werden. Eine solche Verlängerung ist hier zwar beantragt worden, aber nicht erfolgt. Der dahingehende Antrag der Klägerin benannte auch keinen konkreten Zeitraum.

Es mag zwar nicht zu bestreiten sein, dass die Klägerin, wie sie dies insbesondere auch mit der Berufungsbegründung geltend macht, in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland hinreichend integriert ist, so dass nach dem Regelungsgedanken des § 35 AufenthG von einem Integrationsstand ausgegangen werden kann, der dem fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis entspricht. Gleichwohl kann auf die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals nicht verzichtet werden. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen er von einem hinreichenden Integrationsstand ausgeht, aus Gründen der Rechtssicherheit formalisiert und die Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sodann als strikten Rechtsanspruch ausgestaltet. Das schließt es aus, eine Niederlassungserlaubnis unter Vernachlässigung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zu erteilen.

Ob der Klägerin ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 zusteht oder ob dies aufgrund ihres mehrjährigen Schulaufenthalts in der Türkei ebenfalls erloschen ist (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 30. Juni 2010 - OVG 11 S 28.10 -, m.w.N.), kann dahinstehen. Unter dem Gesichtspunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis kommt es nicht auf den Fortbestand eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts an, weil § 35 AufenthG ausdrücklich eine Aufenthaltserlaubnis nach dem sechsten Abschnitt des AufenthG fordert. Im Übrigen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass die assoziationsrechtlichen Vorschriften den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, an das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht einen Status zu knüpfen, der eine darüber hinausgehende Aufenthaltsverfestigung gewährt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, entspricht es billigem Ermessen, die Klägerin mit den Verfahrenskosten zu belasten, weil sie aus den dargestellten Gründen auch insoweit unterlegen wäre. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.